

<b>Zeitschrift:</b>	Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerisches Landesmuseum
<b>Band:</b>	5 (1884-1887)
<b>Heft:</b>	19-2
<b>Artikel:</b>	Die Bauhütte in Zürich
<b>Autor:</b>	Zeller-Werdmüller, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-155859">https://doi.org/10.5169/seals-155859</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

jedenfalls als breite Fensterreihe (gegen die Stadt hin) geöffnet. Südlich davon ein stichbogiges Doppelfenster mit Ecksitzen. Von den übrigen Wänden zeigt die nördliche zwei vermauerte Nischen. Ueberall tritt die unverputzte Mauer zu Tage.

Da der letzte in Stein begüterte Herr von Klingen, Ulrich X. von Hohenklingen-Brandis, bei dem Verkauf seiner Rechte an Kaspar von Klingenberg 1433 sich eine Wohnung im *Fronhof* vorbehält, so haben wir in diesem festen Thurm an der Stadtmauer mit seinem einst stattlichen Saal wohl die Stadtwohnung der *Herren von Klingen* zu erblicken, als der einzigen weltlichen Dynasten, welche neben dem geistlichen Grundherrn von Stein einen solchen Sitz sich zu erbauen im Falle waren. Der jetzt zu einem Vorrathsboden umgewandelte Saal ist also höchst wahrscheinlich die letzte Wohnstätte des verarmenden Geschlechts gewesen.

FERD. VETTER.

### 65.

#### Die Bauhütte in Zürich.

Die neuere Forschung (s. Schnaase, Gesch. d. bild. Künste IV, 212) hat die geheimnissvollen Vorstellungen über die »Bauhütte«, welche durch die sogenannte (1717 in London gegründete) »Freimaurerbrüderschaft« aufgebracht wurden und ihren Weg selbst in Geschichtsbücher gefunden hatten, zerstört und nachgewiesen, dass die »Steinmetzbrüderschaften« sich einzig durch sorgfältigere Ordnungen und die höhere Bedeutung ihres Berufes von anderen mittelalterlichen, über das ganze Reich verbreiteten Handwerkerverbänden unterschieden. Auch über die Stellung der sogen. Haupt-hütte zu Bern und Zürich, ihre Bedeutung, die Zeit der Verlegung der Haupthütte nach Zürich, hat J. R. Rahn (Gesch. d. bild. Kunst i. d. Schweiz, S. 401, 801 u. 802) eingehende Mittheilungen gemacht, ohne die Sache in allen Beziehungen abklären zu können. — Die vor einigen Jahren durch Kauf in den Besitz der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich gelangten Urkunden der Steinmetzlade Zürichs erlauben nunmehr, diese Frage abschliessend zu behandeln.

Die 1459 abgefasste Ordnung der Steinmetzen nennt in § 59 nur *drei* Haupt-hütten, Strassburg, Wien und Köln,<sup>1)</sup> deren Gebiet genau abgegrenzt wurde. Dann heisst es aber weiterhin, und zwar zwischen § 62 und 63 eingeschoben, »Meister Steffan Hurder, Buwemeister zu St. vinezen zu Bern sol allein das Gebiet in den Eytgnossen haben«, es hat also wirklich schon die ursprüngliche Ordnung Bern zu einer Art Haupt-hütte bestimmt. Allein das in Wien befindliche Exemplar der Ordnung von 1459 fährt fort: »die sullen auch in die Püchse dienen doch also dass von In die Zehntpennig geben werdt gen Strassburg« (gütige Mitth. von Herrn Theodor Hoppe, Stadtbaumeister in Wien), woraus doch klar hervorgeht, dass das linksrheinische Gebiet zwischen Rhein

<sup>1)</sup> § 59. Vnd also die dry werkmeister yetzzumal zu Straßburg zu Wien und zu Köln die obersten Richter diser Ordnung sint und Hauptlüt ec.

§ 60. Dieß gebiet gehört von Strassburg:

Item was obwendig der Mosel ist vnd Frankenland unz an Düringer walt vnd Babenberg vntz an das Bistum gen Eystetten vnd v. eistetten gen vlm, von vlm bis gen Ougspurg u Ougspurg darzu, von Ougspurg biß an den Adelberg vnd an Welschlant, Myßner lant vnd Thüringen und sachsen Frankfort, Heßenlant, Schwabenlant, die sollen dißer ordnung gehorsam syn.

und Alpen eigentlich ebenfalls der Münsterbauhütte in Strassburg als oberstem Gericht in Handwerksstreitigkeiten unterstand, dass aber mit Rücksicht auf die immer mehr hervortretende Sönderung der Eidgenossenschaft vom Reiche die Hütte in Bern, die bedeutendste im Gebiete der acht Orte, für diese als letzte Instanz bezeichnet werden musste. — Bern blieb nunmehr Vorort der eidgenössischen Steinmetzbruderschaften, wenigstens bis zum Jahre 1515, da in der damals in Strassburg durchgesehenen und ergänzten Handwerks-Ordnung die Bern als Haupthütte bezeichnende Stelle unverändert gelassen worden ist. Erst im Jahre 1518 scheint der Zürcher Werkmeister Steffan Rüzistorfer Verlegung des Vorortes an den politischen Vorort Zürich angestrebt, aber vorläufig nicht erreicht zu haben (eidgen. Abschiede III, Abth. 2, S. 1098, 1103, 1104, 1106). Die Bruderschaften der Steinmetze müssen inzwischen mit den Obrigkeitene verschiedener Orte in Händel verwickelt worden sein, wohl weil sie ihren Ordnungen entgegenstehenden amtlichen Erlassen sich nicht unterziehen wollten, so dass die Tagsatzung auf 1521 erfolgte Klage Schaffhausens hin im Dezember 1522 beschloss, »es sollen die Bruderschaften der Steinmetzen überall in der Eidgenossenschaft abgestellt sein«. Dieser Beschluss machte der Baubruderschaft, und somit auch einem etwa noch fortdauernden Streit um den Vorort in unseren Gegenden vorläufig ein Ende.

Auf die Dauer konnte indessen das Verbot der Tagsatzung nicht aufrecht erhalten werden, da für Meister und Gesellen das Fehlen geregelter Beziehungen zu den Handwerksgenossen im Reiche die unangenehmsten Folgen haben musste. Einzig die eintretende Religionsspaltung, welche sich in allen Lebensverhältnissen geltend machte, mag bewirkt haben, dass die Steinmetzbruderschaft in der Eidgenossenschaft nicht schon nach kurzer Zeit wieder zu Ehren kam. Erst im Jahre 1548 wurde in Zürich die Bruderschaft wieder erneuert und durch Uebergabe eines Bruderbuches nebst folgender Urkunde eingesetzt:

»Wir Bernhardt von Heidelberg Werkmeister vnser Frauwen Münster zu Strassburg Vnnd gemeine Steinmetzen daselbst Bekennen vnn Thun Khundt allermangklichem in crafft dß brieffs, das vor vnns kumen vnn persoulich erschinen sindt die Ehrenhaftten Meyster Jacob Neggi Werkmeyster vnn Meyster Jost Nußbuamer (sic) beide steinmetzen der hochberümpten Statt Zärch vnn prachtend vnn füro, demnach ein Zeit lang bey Innen khein Bruderbuch vnn Ordnung vnnsres Handtwerks gewesen, dahar dann sich etliche störer eingerissen, vnn dem Handtwerck merklichen abbruch vnn schaden gethan, damitt aber fürthin das steinmetzen Handtwerck nitt mehr also vnredlich gehalten, sondern vffgrplantzet werde, So hetten sich etliche Meyster vnd gesellen so unredlich geweßenn Redlich, darzu etliche ordnungen, wie es hinfüro damit der störerey geweret gehalten werden solte, gemachet vnn vffgericht, mitt bitt vnn vnderthenigem begeren, das wir dieselben Redlich gemacht Meister vnd gesellen für Redlich erkennen, vnd die vffgerichteten Ordnungen bekrafftēn vnn Inen ein Bruderbuch zuzustellen geneigt sein wellen, damitt sie sich darnach wißeten zu halten. Dieweil dann ir bitt zimblich vnnnt gemeinen Steinmetzen Handtwerck vnnachteilig, So wollen wir Erstlich das alle vnn jede Meyster vnn gesellen so vnnsres Handwerks Redlich gemacht worden sindt, von Mennigklichen vnsers Handtwercks für redlich gehalten werden sollent. Doch das die selben redlich gemachte meister vnn gesellen nach Vnsers Handtwercks brauch vnn Inhalt deß Bruderbuchs, so wir Innen hiemitt übergeben haben, angelobent vnn brieder werdent, auch alles so In genanntem beschrieben stet vnn vest haltent. Zum andern dieweil ein Jede ordenliche Oberkeit satzungen vnn Ordnungen Iren vnderthanen vff den Zünftten zugeben vnn zusetzen hatt, lassen wir yetzgemacht ordnungen oder so hienach gemacht werden mechtend, souer sie nitt wider vnser bruderbuch sigent in Iren würdenn vnn wessen so sie haben, in allewege besthen vnn pleiben. Gepietten harruff wie wir dan zu thun macht haben, allen vnn Jedenn Meistern vnn gesellen vnsers Handtwercks, das Ir alle vnn yede Redliche gemachte Meister vnn gesellen für Redliche Meister

vnd gesellen achtend vnd yestiglich halten. Vnnd des zu warem Vrkhundt habe ich Bernhardt von Heidelberg obgemelt mein Eigen Insigell für mich vndt das gantze Steinmetzen Handtwerck zu Strassburg doch mir vnd meinen Erben vnd nachkumen on schaden, gehenckt ane dißen brieff, der geben ward vff Sontag Simons vnd Jude der Heiligen Apostolen den Acht vnd zwentzigsten tage Octobris Ime Jar Nach Christi vnsers lieben Herren geburt fünffzehenhundert Viertzigk vnd Achte gezahlet.«

Das übergebene Bruderbuch ist 1515 abgefasst und enthält die Ordnung von 1459 mit den Abänderungen des Strassburger Tages von 1515 (an welchem von Meistern aus der Eidgenossenschaft nur »M. Paulus Fösch von Basell« Theil genommen hatte). Ausserdem befinden sich darin die Privilegien Kaiser Maximilians vom 3. Oktober 1498, und Karl V. vom 15. April 1538 notarialisch beglaubigt.

So bestand also in Zürich wieder eine mit Strassburg in Verbindung stehende Steinmetzbruderschaft, weshalb auch zu Micheli 1563 an der grossen Handwersversammlung zu Strassburg die Zürcher Jakob Näggi, Statmeyster und M. Hans Schwerter als Vertreter derselben erschienen; neben ihnen aus anderen Orten der Eidgenossenschaft: »Hanns Lacher Statmeyster zu Basell, M. Hans Meyer von Bern, M. Niclaus Hessler von Stein, M. Wolff Vögle von St. Gallen, M. Jakob Alther von Roschach, M. Melchior Schertzinger von Schaffhausen, M. Michael Wummen von Biel, M. Veltin Gessler von Basell, M. Albrecht Geyss von Bruckh, und an Gesellen: Wolff Geiger von Schaffhausen, Peter Brack von Genff, Claude Jakome vonn Losanna.« — Auf diesem zur Abstellung der eingerissenen Unordnung einberufenen Tage wurde eine neue Handwersordnung entworfen, welche folgende auf die Hütte in Zürich bezüglichen Angaben enthält:

§ 25. »Die Ort, da bücher sollend sein, der Haubthütten zu Straßburg vnderworffen: Speyer, Zürich, Augsburg, Frankhfurt, Ulm, Heilbrun, Blasenburg, Dresden, Nürenberg, Saltzburg, Mentz, Stutgarten, Heidelberg, Freyburg, Basell, Hagnauw, Schletstatt, Regenspurg, Meysenheim, München, Anspach, Costentz.«

§ 41. »Dieses gebett gehört gen Zürich:

»Item Bern, Basell, Lucern, Schaffhusen, St.Gallen, &c vnd was vff diesen tag fürderungen in der Eydtnoßschafft seindt, vnd hiefürher vffstehen werden. sollen dem Meyster zuo Zürch gehorsam sein.«

Aus diesen zwei Stellen ergibt sich wieder, dass Zürich auch jetzt, wie einst Bern, nicht als eigentliche Haupthütte galt, sondern dass es unter Strassburg gehörte und nur aus Rücksicht auf die staatlichen Verhältnisse zum Vorort der Gewerkschaft in der Eidgenossenschaft bestimmt wurde.

Laut dem Abschiede dieser Strassburger Tagleistung »haben Gemeine Meister und Gesellen einhellig erkannt, das Marx Schan, Werkmeister der Hochen Stift Strassburg wie von Alter her Oberster Richter des Steinwerkes, lut der erlangten vnd bestettigten Freiheit sin solle.«

»Wyther ist durch genante Meister vnd Gesellen erkandt vnd beschlossen worden, das Jacob Nöggi, Statwerkmeister zu Zürich, Oberster Meister des Steinwerks in der Eidgenossenschaft sein solle.«

So war von nun an bis zur Lösung der Handwerksinnungen Zürich der Vorort und Haupthütte der eidgenössischen Steinmetze, und der zürcherische »Werkmeister in Stein« deren Oberster Meister. Bei immer grösserem Zerfall der zünftigen Baukunst auch in den Haupthütten zu Strassburg, Wien und Köln wurde die Zürcher Hütte schliesslich

als ebenbürtige Vierte im Bunde anerkannt, ohne jemals etwas künstlerisch Hervorragendes geleistet zu haben. Vielleicht haben es aber doch die alten Ueberlieferungen der zünftigen Steinmetze mit bewirkt, dass im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts (!) die Zürcher Münsterthürme in gothischem Stile aufgebaut worden sind. Neben zehn anderen Handwerksinnungen gehörten die Steinmetze der Zimmerleutenzunft zum rothen Adler an. Das dem Siegel der Strassburger Haupthütte im Wesentlichen nachgebildete Siegel des Handwerks zeigt einen schräg rechts getheilten Schild (das Stadtwappen) mit einem nach links gewendeten, den Steinhammer schwingenden, gepanzerten Arm; den Raum oberhalb des Schildes füllt das Brustbild eines geflügelten Engelknaben. Die Umschrift lautet: S. DES STEINMEZEN HANT WERCHS . ZV. ZÜRICH. Der Stempel stammte aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

In Zürich bestand die Steinmetzinnung in alter Form bis 1832; aus dem Nachlass des letzten zünftigen Meisters des Handwerkes, Baumeister *Vogel*, gelangten die Urkunden der Steinmetz-Lade auf einem Umwege schliesslich in die Sammlung der Antiquarischen Gesellschaft.

H. ZELLER-WERDMÜLLER.

## 66.

### Zu den Wandmalereien des ehemaligen Hauses Hertenstein in Luzern.

Im Anschluss an die eingehenden Untersuchungen des Herrn Professor *S. Vögelin* über die Malereien des ehemaligen Hauses Hertenstein in Luzern<sup>1)</sup> möge eine Mittheilung hier Platz finden, welche für die Frage nach der Autorschaft jener Bilder von nicht geringer Bedeutung sein dürfte. Von der Façade reden wir hier nicht, da ihre Bemalung durch H. Holbein den Jüngeren ausser Zweifel steht. Anders verhält es sich dagegen mit den Malereien im Inneren jenes Hauses. Ueber diese schwankte von jeher das Urtheil, und ein solches war auch um so schwerer zu gewinnen, da wir ausschliesslich auf die mangelhaften, zum Theil von ungeschickter Hand gefertigten Kopien angewiesen sind, welche als einziges Denkmal in der Stadtbibliothek Luzern aufbewahrt werden. (Photographien nach denselben besitzt die öffentliche Kunstsammlung in Basel).

Unter den genannten Bildern der Wohnräume ist von verschiedenen Seiten die Darstellung der *vierzehn Nothhelfer* (im Zimmer II des obersten Stockwerkes auf dem von Vögelin mitgetheilten Plan<sup>2)</sup>) als die bedeutendste und künstlerisch vollendetste hervorgehoben worden. Nun fand sich kürzlich unerwartet in der hiesigen Kunstsammlung eine kleine Zeichnung, die zu diesem Bilde in unverkennbarer Beziehung steht.

Bekanntlich besitzt die öffentliche Kunstsammlung in Basel von Silberstiftzeichnungen des älteren H. Holbein zwei Serien: Die eine ist noch heute in ein Heftchen zusammengebunden,<sup>3)</sup> die andere, ehemals gleichfalls ein Büchlein bildend, ist gegenwärtig auseinandergenommen und, zu je drei Blättern in einem Rahmen, unter den Nummern 85—90 im Handzeichnungssaal ausgestellt. Als nun vor Kurzem zum Zweck einer photographischen Aufnahme diese Blätter ausgerahmt werden mussten, war die erwünschte Gelegenheit geboten, auch einmal die Rückseite, mit der sie bis dahin auf-

<sup>1)</sup> S. »Anzeiger« 1884, Heft 3 u. 4; 1885, Heft 1—4.

<sup>2)</sup> »Anzeiger« 1884, Taf. XVII.

<sup>3)</sup> Schrank U, Nr. 20; Vergl. Woltmann, Holbein und seine Zeit. Zweite Aufl. Bd. I, 64; II, 71.